



Vereinsatzung des FabLab Neckar-Alb e.V.

Präambel:

Der Verein FabLab Neckar-Alb e.V. ist eine gemeinnützige, politisch und weltanschaulich neutrale, öffentliche Plattform mit niederschwelligem Zugang für kreatives Potential in den Bereichen Technologie, Forschung, Kunst und Soziales. Er eröffnet ein Kooperationsnetzwerk für Bürgerinnen und Bürger und stellt dazu nötige Ressourcen zur öffentlichen Verfügung. Im Mittelpunkt steht dabei die Förderung vielfältiger Talente. Mit seinen Angeboten und Aktivitäten bereichert er ausdrücklich den Kultur- und Bildungsstandort Tübingen.

§1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen FabLab Neckar-Alb.
- (2) Er hat den Sitz in Tübingen.
- (3) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (4) Nach der Eintragung ins Vereinsregister führt er den Namenszusatz „e.V“.
- (5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister und endet am 31.12. dieses Jahres.

§2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung, Forschung und Wissenschaft sowie von Kunst und Kultur. Verwirklicht wird der Vereinszweck durch den Aufbau einer FabLab genannten nicht-kommerziellen Quartierswerkstatt für eine lokale Eigenproduktion. Der Vereinszweck soll unter anderem durch folgende Mittel erreicht werden:

1. Bereitstellung einer räumlichen, technischen und personellen Infrastruktur, welche die Besucher anregt und befähigt, zum eigenen und gemeinschaftlichen Nutzen Kunst- und Designobjekte, Maschinen, Alltagsgegenstände sowie Mechanik-, Elektronik-, Hardware- und Software-Komponenten selbst zu entwerfen und herzustellen.



2. Wissensvermittlung in den Bereichen: digitale Eigenproduktion, allgemeine Fertigungsverfahren inklusive der zugehörigen Werkstoffkunde, Selbstbau von Werkzeugmaschinen, Handwerkstechniken, neue Technologien, Computer und neue Medien.
3. Entwicklung und Forschung im Bereich frei lizenzierter Produktionsmaschinen (Software und Hardware).
4. Veranstaltung von Schulungen und Workshops zur Aus- und Weiterbildung.
5. Durchführung von Bildungsveranstaltungen und Workshops speziell für Kinder, Jugendliche, Schülerinnen und Schüler und Studierende; Kooperationen mit Schulen, Bildungs- und Forschungseinrichtungen.
6. Förderung der Beteiligung von Mädchen und Frauen im MINT-Bereich.
7. Durchführung von Projekten in den o.g. Bereichen. Veranstaltung von Vorträgen, Seminaren und Tagungen zu Themen der o.g. Bereiche.
8. Einbindung künstlerischer Arbeiten zum Bereich Gesellschaft, Kultur, Design, Fertigungs- und Handwerkstechniken, Computer, neue Medien in das Vereinsleben unter anderem durch Ausstellungen in den Vereinsräumen.
9. Förderung nachhaltigen Denkens und Handelns in der technischen Produktion.
10. Zivilklausel: Der Verein FabLab Neckar-Alb e.V. beteiligt sich nicht an militärischer Entwicklung.

§3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (4) Sollen ordentliche Mitglieder des Vereins oder Mitglieder der Organe des Vereins für die Ausübung genau zu definierender Tätigkeiten angestellt oder ihre Tätigkeit in anderer Form entlohnt bekommen, so ist hierfür der Abschluss eines schriftlichen Vertrages



erforderlich.

- (5) Bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Verein oder bei Vereinsauflösung erfolgt keine Rückerstattung etwa eingebrachter Vermögenswerte.
- (6) Eine Änderung des Vereinszwecks darf nur im Rahmen des in §3, Abs. 1 gegebenen Rahmens erfolgen.

§4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder.
- (2) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand oder vom Vorstand benannte Personen. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme der Beitrittserklärung.
- (3) Alle ordentlichen Mitglieder haben das Recht, an den öffentlichen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen. Sie haben Rechte und Pflichten aus dieser Satzung, insbesondere haben sie ein Stimmrecht.
- (4) Der Verein erhebt einen Mitgliedsbeitrag für ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder. Für ordentliche Mitglieder kann ein Aufnahmebeitrag erhoben werden. Die Mitgliederversammlung beschließt eine Beitragsordnung.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (6) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Monatsende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen.
- (7) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat



oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 3 Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

- (8) Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen sein. Sie unterstützen den Verein insbesondere durch regelmäßige finanzielle Beiträge. Sie haben von den gesetzlichen Mitgliedschaftsrechten nur ein Informationsrecht.

§5 Beitragsordnung

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Bei der Finanzierung des Vereins müssen erschwingliche Mitgliedsbeiträge mit Priorität berücksichtigt werden.

§6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung.

§7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Geschäftsführend im Sinne des §26, Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist der



Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende.

- (3) Bei Rechtsgeschäften, die eine Summe von EUR 5000 überschreiten, ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung einzuholen. Investitionen die miteinander in direktem Zusammenhang stehen, sind dabei wie ein Rechtsgeschäft zu behandeln. Abweichend davon kann die Mitgliederversammlung den Vorstand im Vorhinein dazu ermächtigen, Geschäfte in einem zu bestimmenden finanziellen Rahmen ohne weitere Rücksprache zu tätigen. Bei Rechtsgeschäften über EUR 500 muss der Kassenwart zustimmen, die Mitglieder müssen informiert werden.
- (4) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Sie bleiben bis zu ihrer Amtsniederlegung oder Neuwahl im Amt.
- (5) Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig; sie haben Anspruch auf Erstattung notwendiger Auslagen im Rahmen einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Richtlinie über die Erstattung von Reisekosten und Auslagen.
- (6) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Der Vorstand kann Aufgaben an Mitglieder und Fachleute delegieren und Vollmachten erteilen. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu genehmigen ist. Ein Vorstandsmitglied führt das Protokoll bei Mitgliederversammlungen.
- (7) Die Mitglieder des Vorstandes sind von der Haftung für leichte Fahrlässigkeit freigestellt.
- (8) Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.
- (9) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (10) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder



fernmündlich gefasst werden, wenn die Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären.

§8 Finanzprüfer

- (1) Zur Kontrolle der Haushaltsführung bestellt die Mitgliederversammlung einen oder zwei Finanzprüfer. Nach Durchführung ihrer Prüfung geben sie dem Vorstand Kenntnis von ihrem Prüfungsergebnis und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.
- (2) Die Finanzprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

§9 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen. Die Einladungsfrist für die ordentliche Mitgliederversammlung beträgt mind. 2 Wochen.
- (2) Amtierende Vorstände sind gehalten, vor einer Mitgliederversammlung, bei der eine Vorstandswahl ansteht, ein Stimmungsbild abzugeben, ob sie zur Wiederwahl zur Verfügung stehen. Diese Information sollte spätestens zeitgleich zur Einladung zur Mitgliederversammlung veröffentlicht werden.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 1/3 der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird. Die Einladungsfrist für eine außerordentliche Mitgliederversammlung beträgt mind. 1 Woche.
- (4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand unter Wahrung der jeweiligen Einladungsfrist, bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung des Einladungsschreibens. Es gilt das Datum des E-Mail Ausgangs-Servers des Providers. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom



Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene E-Mail- Adresse gerichtet ist.

- (5) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet z. B. auch über
1. Gebührenbefreiungen,
 2. Aufgaben des Vereins,
 3. An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz,
 4. Beteiligung an Gesellschaften,
 5. Aufnahme von Darlehen ab EUR 5000,-
 6. Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich,
 7. Mitgliedsbeiträge,
 8. Satzungsänderungen,
 9. Auflösung des Vereins.
- (6) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als bezüglich der Tagesordnung explizit aufgeführter Punkte als beschlussfähig anerkannt bei Anwesenheit von mindestens 5 Vereinsmitgliedern.
- (7) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit mit mindestens 4 Ja Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.



§10 Satzungsänderung

- (1) Für Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt worden waren.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§11 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen erfassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

§12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4- Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für wissenschaftliche und/oder erzieherische Tätigkeiten im Bereich der Erforschung und Verwendung von Werkstoffen und Materialien jeglicher Art.

Neufassung vom 24.03.2022.